



**Erste Änderungssatzung  
zur  
Prüfungsordnung**

für den

**Masterstudiengang Architektur**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**(1. ÄSa – PrüfO-ARM)**

Vom 5. Mai 2009

---

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – im folgenden HTWK Leipzig - am 5. Mai 2009 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) an der HTWK Leipzig erlassen.

## **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

---

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) an der HTWK Leipzig vom 27. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

### **Inhaltsverzeichnis**

Das Inhaltsverzeichnis der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird durch folgendes Inhaltsverzeichnis ersetzt.

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums .....	3
§ 2 Mastergrad; Zweck und Aufbau der Masterprüfung.....	3
§ 3 Fristen und Termine .....	4
§ 4 Zulassung zu Prüfungen .....	4
§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen .....	5
§ 6 Klausuren .....	5
§ 7 Mündliche Prüfungen / Referate mit Hausarbeiten .....	6
§ 8 Entwürfe mit Übungen.....	6
§ 9 Bewertung und Notenbildung .....	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	8
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen .....	9
§ 12 Freiversuch .....	9
§ 13 Wiederholung von Prüfungen .....	10
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....	10
§ 15 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt.....	11
§ 16 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses .....	11
§ 17 Prüfer und Beisitzer .....	12
§ 18 Masterarbeit.....	12
§ 19 Kolloquium; Gesamtnote Mastermodul.....	13
§ 20 Zeugnisse und Urkunden .....	14
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	14
§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme .....	15
§ 23 Widerspruchsverfahren.....	15
§ 24 Schlussbestimmungen .....	16

## **Zu § 2**

§ 2 Abs. 6 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die 120 Leistungspunkte (ECTS–Punkte) setzen sich aus 72 Leistungspunkten für Pflichtmodule und 48 Leistungspunkten aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule zusammen (siehe Regelstudienablauf als Anlage 1 zur StudO-ARM).“

## **Zu § 4**

§ 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird gestrichen.

In § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) werden die Absätze 6 und 7 neu nummeriert in Absatz 5 und Absatz 6.

## **Zu § 5**

§ 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Entwürfe mit Übungen -PE-
2. Klausuren -PK-
3. Mündliche Prüfungen -PM-
4. Referate mit Hausarbeiten -PR-.“

§ 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüfungsvorleistungen können sein

1. Entwürfe mit Übungen -PVE-
2. Referate mit Hausarbeiten -PVR-.“

## **Zu § 6**

Im gesamten § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird das Wort „Klausurarbeiten“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.

Die Überschrift des § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird durch die Überschrift „Klausuren“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird wie folgt neu gefasst:

„Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.“

§ 6 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird gestrichen.

§ 6 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird als Abs. 5 neu nummeriert und wie folgt neu gefasst:

„(5) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.“

## **Zu § 7**

Im gesamten § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird die Wortgruppe „mündliche Prüfungsleistung“ durch die Wortgruppe „mündliche Prüfung“ ersetzt.

Die Überschrift des § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird durch die Überschrift „Mündliche Prüfungen / Referate mit Hausarbeiten“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird das Wort „Gruppenprüfung“ durch das Wort „Gruppenprüfungen“ ersetzt.

§ 7 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Durch Referate mit Hausarbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.“

Nach § 7 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Mündliche Prüfungen beziehungsweise Referate mit Hausarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im

Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.“

### **Zu § 8**

Im gesamten § 8 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird die Wortgruppe „Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien“ durch die Wortgruppe „Entwürfe mit Übungen“ ersetzt.

Die Überschrift des § 8 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird durch die Überschrift „Entwürfe mit Übungen“ ersetzt.

§ 8 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) werden gestrichen.

In § 8 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird als Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Entwürfe mit Übungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.“

### **Zu § 9**

§ 9 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 wird bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studenten, welche die Bachelorprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Grade dienen die Gesamtnoten der Masterprüfung des aktuellen Abschlussjahrgangs und der zwei vorhergehenden Jahrgänge.“

### **Zu § 13**

§ 13 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag an das Prüfungsamt möglich.“

### **Zu § 16**

In § 16 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird „d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung“ gestrichen. Die folgenden Aufzählungen werden von d) bis h) neu durchnummeriert.

### **Zu § 18**

§ 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) werden wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit kann aus einem, nicht vom Studenten zu vertretenden Grund, der eine Bearbeitung unmöglich gemacht hat, um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen und begründeten Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.“

### **Zu § 20**

§ 20 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In das Zeugnis der Masterprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema und das Gesamtprädikat der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich deren ECTS-Grad aufzunehmen.“

### **Zur Anlage**

Die Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) wird durch den, als Anlage der Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) angefügten Prüfungsplan, ersetzt.

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2009 in Kraft und gilt für Studenten, die ihr Studium im Sommersemester 2009 aufgenommen haben. Die Veröffentlichung erfolgt nach der Ausfertigung der Ordnungen durch den Rektor der HTWK Leipzig und wird in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) gilt auch für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben. Kann einer dieser Studenten aus der Prüfungsordnung für Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) in der Fassung vom 27. Februar 2008 Vorteile für sich ableiten, so werden ihm diese zugebilligt.

(3) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (PrüfO-ARM) an der HTWK Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Bauwesen vom 22. April 2009. Dem Senat der HTWK Leipzig wurde

diese Änderungssatzung in der Sitzung am 01. April 2009 zur Stellungnahme vorgelegt. Sie wurde am 5. Mai 2009 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 5. Mai 2009

Der Rektor  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur

Prof. Dr.-Ing. H. Milke

**Prüfungsplan Masterstudiengang Architektur**

Art <sup>1</sup> Nr.	Modulbezeichnung	Teil-ECTS <sup>3</sup>	Summe ECTS	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
				PVL <sup>2</sup>	PL <sup>2</sup>	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL
<b>Architektur und Stadt</b>											
P 2010	Konzeptionelles Entwerfen I		12		PE						
P 2020	Konzeptionelles Entwerfen II		12				PE				
P 2030	Konzeptionelles Entwerfen III		12						PE		
P 2040	Stegreifentwerfen II		2		PE						
<b>Fachgebietsübergreifende Qualifikationen</b>											
P 2050	Architekturanalysen + Intensivwoche II		2				PR				
P 2060	Positionen zur Architektur II		2						PR		
P 2070	Mastermodul		30								
	<i>Methoden künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit</i>	6									PR
	<i>Masterarbeit</i>	22									PE
	<i>Masterkolloquium</i>	2									PM
WP	Auswahl Wahlpflichtmodule Master		48								
<b>Summe</b>			<b>120</b>								

**Auswahlkatalog der Wahlpflichtmodule**

<b>Architektur und Stadt</b>											
WP 2200	Produktdesign		8						PE		
WP 2210	Planung: kommunizieren, moderieren		8				PE				
WP 2220	Mediale Stadt		8				PE				
<b>Darstellung und Gestaltung</b>											
WP 2230	Experimentelle Raumgestaltung		8						PE		
WP 2240	CAD II / Animation		8						PE		
WP 2250	Simulationstechniken III		8						PE		
WP 2260	Modellbau II		8						PE		
<b>Konstruktion und Technik</b>											
WP 2270	Baukonstruktion III		8		PE						
WP 2280	Baukonstruktion IV		8		PE						
WP 2290	Tragkonstruktionen		8		PR						
WP 2300	Nachhaltiges und Solares Bauen		16								
	<i>2301 Lichtdesign</i>	8			PE						
	<i>2302 Climadesign</i>	8			PE						
<b>Architekturgeschichte und -theorie</b>											
WP 2310	Methoden der Revitalisierung II		16								
	<i>2311 Planungsgutachten im baulichen Bestand</i>	8					PE				
	<i>2312 Architekturphotogrammetrie</i>	8					PE				
WP 2320	Geschichte, Theorie und Kritik der modernen Architektur		8								
	<i>2321 Tendenzen moderner Architektur</i>	4					PR				
	<i>2322 Architekturkritik</i>	4					PR				
<b>Projektmanagement</b>											
WP 2330	Projektentwicklung und Qualitätsmanagement		8						PR		

- 1: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul  
 2: PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung  
 3: ECTS = Kreditpunkt gem. European Credit Transfer System (ECTS)  
 1 ECTS = 30 Stunden Arbeitsbelastung für den Studierenden

Prüfungsleistungen:  
 PE: Entwürfe mit Übungen  
 PM: Mündliche Prüfungen  
 PR: Referate mit Hausarbeiten